

Emil Bizenberger Mittelweg 16 Postfach 7203 Trimmis

Beratungen & Gutachten

Einschreiben

Polizeikommando GR
Herrn Walter Schlegel /SVP
Ringstr. 2
7001 Chur

Trimmis, 18.08.2017

Straf- und Schadenanzeige gegen den Wiederholungs- und Mehrfachstraftäter

Hubert Wittmann

Firma 3A Garten Mittelweg 18 7203 Trimmis

Am 14. Aug. 2017 und am 15. Aug. 2017 ca. 8.20 Uhr morgens und heute 18. Aug. 2017 gegen 17 Uhr ist Hubert Wittmann, 3A Garten mit seinem LKW verbotenerweise und erneut auf sein Mietgrundstück Mittelweg 18 gefahren. Dabei hat er immer unser privates Grundstück und die Zufahrt zum Mittelweg befahren.

Für beide Handlungen gibt es keine rechtliche Grundlage, er verhält sich kriminell.

1. Ist die Zufahrt in den/aus dem Mittelweg seit 1976 nur bewilligt für PWs. Für LKW-Fahrten ist sie nicht gebaut und geeignet!
2. Ist das Befahren, Begehen, Missbrauchen unsers Privatgrundstücks ausserhalb der Zufahrt für Unberechtigte ohne unsere persönliche Einwilligung verboten. Das Verbot verbreiteten wir mehrmals schriftlich zuletzt durch unseren RA P. Hübner am 25. Juli 2017.

Die gültigen Landkauf-Verträge von 1976 mit m²-Angaben und entsprechenden Grundstücksgrenzen wie eingetragen im Grundbuch Landquart beweisen Wittmanns rechtswidrige LKW-Fahrten über unser Privatgrundstück. Seine ständige Missachtung unseres ausgesprochenen Verbots zum Schutze unsers Privatgrundstücks ist eine Straftat, kriminell, rechtswidrig; denn immer wieder zerstört Wittman bei den LKW-Fahrten Fahrbahn und auch die Hecken, reisst Äste weg/drückt sie ab und hinterlässt grosse Löcher in der Hecke. Selbst diese Male wurden sie erneut beschädigt. Das Befahren, Missbrauchen unseres Grundstücks war seit 1976 und ist auch heute 2017 immer noch unzulässig besonders auch für LKW-Fahrten. Die Fahrbahn wurde nicht für solche Gewichte gebaut. Das bestätigen auch Fachpersonen sowie eine Fachperson der Gemeinde Trimmis und schliesslich auch die Schäden die durch Wittmanns LKW-Fahrten bis heute entstanden sind.

Daher handelt es sich bei den erneuten Missbräuchen um erneute, vorsätzliche, geplante Straftaten Wittmanns. Unsere eingereichten Strafklagen (4.4.2012 / 16.2.2017) in selbiger Angelegenheit und Straftatbestand ist bei der Staatsanwaltschaft GR. Ihre Untätigkeit fördert, begünstigt die Missachtung der gültigen Verträge mit m²-Angaben und entsprechenden Grundstücksgrenzen wie im Grundbuch eingetragen durch Hubert Wittmann.

Er wird amtlich/staatsanwaltschaftlich bestärkt, fremdes Eigentum zu ignorieren, und missbrauchen. Durch diese amtsmissbräuchliche Untätigkeit der Staatsanwaltschaft - Nichtbearbeiten der Strafklagen gegen Wittmann wegen Eigentumsmissbrauch 4x 2012, 2014, 2015, 2017 etc. und gleichzeitig ihre staatsanwaltliche Missachtung von Schweizer Recht/gültigen Verträgen von 1976 oder die Einstellungsverfügungen zu Wittmanns Gunsten - macht sich Wittmann dabei über die Eigentümer noch lustig. Es treibt ihn gar soweit immer aggressiver gegen uns auf unserem Grundstück vorzugehen. Die seit Jahren mehrfach nachgewiesene Gewalttätigkeit, Aggressivität, Rücksichtslosigkeit und kriminelle Energie sowie die durch seine Verhaltensstörungen erlebten Situationen und seine Selbstdeklaration in der Zeitung SO distressed zu sein lassen pathologische/psychopathologische Anzeichen erkennen.

Auf alle Fälle respektiert er in keiner Weise seit 2010 die Schweizer Gesetze/unser nicht zu befahrendes, betretendes, missbrauchendes Privateigentum und unsere Zufahrt nur für PW. Er handelt vorsätzlich, bewusst, geplant etc. Dass Hubert Wittmann 3A Garten nämlich die Situation kennt, hat er seit 2010 mehrmals betont. Dass er trotzdem den auf unserem Grundstück entwendeten Situationsplan mit Foto verstanden hat oder nur weghaben wollte, ist offen; jedenfalls haben wir den Situationsplan ersetzt. Ein Plan mit Foto der klar aufzeigt, wo die Grundstücksgrenzen gemäss den von allen geforderten gültigen Verträgen von 1976 verlaufen.

Die rechtliche Situation ist also allen Involvierten klar. Die Einhaltung dieser rechtlich gültigen Grundstücksgrenzen, des Privat-Eigentums, Privatbesitz ist nach Schweizer Recht und Gesetz Verpflichtung eines jeden. Bei Widerhandlung besteht im Rechtsstaat die Möglichkeit, das Gesetz mittels Strafanzeige-Strafklage einzufordern.

Deshalb erstatte ich Strafklage mit Schadenersatzklage gegen Hubert Wittmann und seine LKW-Fahrten und Übergriffe auf fremdes Eigentum wegen Nötigung, Sachbeschädigung, Drohung, Anstiftung, Hausfriedensbruch, Verletzung des Privatbereichs, etc. und Missachtung gültiger Verträge von 1976/Schweizer Recht. Die bereits eingereichten Straf- und Schadenanzeigen sind zu berücksichtigen. Ich verlange vom Wiederholungstäter Wittmann eine angemessene Entschädigung von Fr. 20'000.-, da die Zufahrt und unser Privatgrundstück beschädigt sind und wiederhergestellt werden müssen.

Verschiedenen Beilagen

Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten

Da Täter laut Rechtsprofessor Killias keinem Schutz bedürfen, geht auch diese Straf- und Schadenersatzklage – auch zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums - ins Netz, insbesondere da auch seit Jahren viele Personen im In- und Ausland an den rechtswidrigen/kriminellen Machenschaften in Graubünden/Schweiz im Zusammenhang mit gültigen Verträgen in unseren Fällen grosses Interesse bekunden.

Mit freundlichen Grüssen

Emil Bizenberger

Beratungen & Gutachten
Mittelweg 16
CH-7203 Trimmis